Anlage 13 (zu § 34 Absatz 1 BWO)

Δr	n den Kreiswahlleiter	,			
		Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift			
	Kreiswahlvorschlag				
de	er ¹⁾				
für an	ir die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag m				
im	n Wahlkreis (Nummer und Nan	Je)			
1.	Auf Grund der §§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 34 der vorgeschlagen:	Bundeswahlordnung wird als Bewerber			
	Familienname:	/			
	Vornamen:				
	Geburtsdatum:				
	Geburtsort:				
	Beruf oder Stand:				
	Anschrift (Hauptwohnung)				
	Straße, Hausnummer:				
	Postleitzahl, Wohnort:				
2.	Vertrauensperson für den Kreiswahlt orschlag ist:				
	(Familienname, Vornamen)				
	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)				
	Stellvertretende Vertrauensperson ist:				
	(Familienname, Vornamen)				

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

B. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar							
	a)	Zustimmungserklärung des Bewerber des Bewerbers einer Partei,	s mit der Versicherung a	n Eides statt zur Parteimitgliedschaft			
	b)	Bescheinigung der Wählbarkeit des Be	ewerbers,				
	c)						
	d)	eine Ausfertigung der Niederschrift versammlung nebst Versicherung an E					
	e) der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. ⁴⁾						
(Unterschriften von drei Mitgliedern des ∀orstandes des Landesverbandes der Partei⁴) oder von drei Wahlberechtigten⁵))							
			Vor- und Familienname in aschinen oder Druckschrift)	(Vor- und Familienname in Maschinen oder Druckschrift)			
	(Per	ersönliche und handschriftliche Unterschrift)	önliche und handschriftliche Unterschrift)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)			
		(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾			

Name der Partei und Anschrift (in der Regel des Landesverbandes) sowie ihre Kurzbezeichnung. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes) ist als Bezeichnung das Kennwort anzugeben.

²⁾ Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes) und bei Kreiswahlvorschlägen von solchen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

⁵⁾ Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes) haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Entfällt bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes); stattdessen sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der in Anmerkung 5 bezeichneten Unterzeichner des Wahlvorschlages anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.